



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Bundesrechnungszentrum
1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 4
Telefon: +43 (0)1 711 23
Telefon: +43 1 71123
www.brz.gv.at

Per E-Mail: v8a@bka.gv.at
und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7. Mai 2015

GZ BKA-600.883/0002-V/8/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen zum Schreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdiensts vom 10. April 2015 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden, wie folgt Stellung.

1. Zu dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu Artikel 1, Z 2 und 4 (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 5 und § 22 Abs. 4) des Entwurfs

Der erste Satz dieser Erläuterungen ist – insbesondere ohne Kenntnis der zitierten Entscheidung des VwGH - unseres Erachtens nur sehr schwer verständlich. Wir regen daher an, diesen Satz umzuformulieren, damit dieser einfacher zu verstehen ist.

Eine vereinfachte Formulierung könnte z.B. wie folgt lauten:

"Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 23. Mai 2014, 2013/04/0025, festgehalten, dass für die Vergabe der in § 14 Abs. 3 definierten "Kleinlose" zwar die Bestimmungen im Unterschwellenbereich gelten. Daraus lässt sich aber – anders als bei der Regelung des § 14 Abs. 4 letzter Satz – nicht ableiten, dass bei der Anwendung von Bestimmungen des Unterschwellenbereiches und in Fällen, bei



denen auf einen gewissen geschätzten Auftragswert abzustellen ist, nun ebenfalls der geschätzte Auftragswert nur des einzelnen Gewerkes/Loses heranzuziehen ist."

Die Klarstellung im Gesetz selbst wäre im Übrigen aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

2. Zu Artikel 1, Z 9. und 10. des Entwurfs (Zwingende Abfrage aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB)

In dem Begutachtungsentwurf ist vorgesehen, dass der Auftraggeber von für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerbern, Bietern, deren Subunternehmern und weiteren Subunternehmern zwingend eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 7n AVRAG einzuholen hat, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß den §§ 7b Abs. 8 oder 7i AVRAG zuzurechnen ist.

Es ist aus unserer Sicht überschießend, dass von allen für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerbern, Bietern, deren Subunternehmern und weiteren Subunternehmern in jedem Fall zwingend eine solche Auskunft eingeholt werden muss. Eine solche Verpflichtung wäre für öffentliche Auftraggeber mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden. Die Einholung einer solchen Auskunft sollte im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers stehen, der im Einzelfall entscheiden kann, ob eine solche Beauskunftung notwendig und zweckmäßig erscheint.

Wir regen daher an, diese Regelung aus dem Begutachtungsentwurf zu streichen.

3. Zu Artikel 1, Z 13 des Entwurfs (zu § 79 Abs. 3)

Aus unserer Sicht sollten die derzeit geltenden Bestimmungen, die dem Auftraggeber die Wahlfreiheit zwischen dem Best- und Billigstbieterprinzip ohnehin nur eingeschränkt zugestehen, erhalten bleiben. Auch die neuen EU-Vergaberichtlinien lassen weiterhin den Zuschlag auf Basis des niedrigsten Preises zu.

Im Speziellen soll laut der vorgeschlagenen Ziffer 7 des § 79 Abs 3 der Zuschlag jedenfalls dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen sein, wenn "im Rahmen der Angebotsbewertung mit der Leistung im Zusammenhang stehende zukünftige laufende bzw. anfallende kostenwirksame Faktoren (z.B.



Betriebs- und Erhaltungsarbeiten, Serviceleistungen, erforderliche Ersatzteil-Lagerhaltung, Entsorgung) berücksichtigt werden sollen oder...".

Vorab ist anzumerken, dass der Anwendungsumfang dieser Regelung für uns nicht ganz eindeutig bestimmt werden kann. Die Bestimmung könnte z.B. bei einer "weiten" Auslegung so verstanden werden, dass auch Faktoren, die nicht unmittelbar in den Angebotspreis einfließen (z.B. Energieeffizianzorderungen im Sinne von "Green IT"), auch schon als "kostenwirksam" zu interpretieren sind und zu einer Anwendbarkeit dieser Bestimmung führen.

Selbst bei restriktiverer Interpretation der Bestimmung haben wir folgende Bedenken:

Es ist aus unserer Sicht nicht geboten, dass die in der vorgeschlagene Z 7 angeführte Kategorie in jedem Fall sinnvollerweise nur nach dem Bestangebotsprinzip behandelt werden muss. Es sind Verfahren denkbar, die in diese Kategorie fallen würden und aus unserer Sicht sinnvollerweise nur mit dem Billigstangebotsprinzip bewertet werden können. Es ist zum Beispiel nicht einzusehen, warum ein Lieferauftrag von sehr hoch standardisierten Produkten (z.B. Papier) nur deswegen nach dem Bestangebotsprinzip auszuschreiben ist, weil der Auftrag einen – wertmäßig zu vernachlässigenden – Leistungsanteil für die Bereitstellung eines Vorratslagers beinhaltet.

Weiters ist anzumerken, dass die fraglichen laufenden bzw. anfallenden kostenwirksamen Faktoren schon im Rahmen der Preisbewertung und daher auch bei jedem Verfahren, bei dem das Billigstangebotsprinzip zur Anwendung kommt, berücksichtigt werden. Ein darüber hinausgehende und gesetzlich in allen diesen Fällen der Z 7 zwingende Berücksichtigung auch im Rahmen des Bestangebotsprinzip erscheint ebenfalls überschießend.

Wir regen daher an, jedenfalls die Ziffer 7 nicht in § 79 Abs 3 des Begutachtungsentwurfes aufzunehmen. Sofern davon nicht abgesehen werden kann, wäre dieser Punkt einzuschränken und klar in den Erläuterungen zu definieren. Ansonsten ist zu befürchten, dass das korrekte Verständnis erst im Rahmen der Judikatur hergestellt werden kann.



Diese Stellungnahme ergeht elektronisch an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

H. Wiesböck

Mag. Herbert Wiesböck
Bereichsleiter Kaufmännischer Support